



Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
z.Hd. Frau Richter  
Postfach 60 10 61

14410 Potsdam

Ansprechpartner/in  
Florian Kischka

Durchwahl  
(03334) 38787 13

Datum  
14. August 2023

## **Beteiligung Träger öffentlicher Belange** **Stellungnahme der Regionalen Planungsstelle Uckermark-Barnim**

### **Allgemeine Angaben**

Vorhabenträger/Kommune:

Fa. Teut Windenergieprojekte GmbH

- Flächennutzungsplan
- Bebauungsplan
- Vorhaben- und Erschließungsplan
- Raumordnungsverfahren
- Planfeststellungsverfahren
- Verfahren nach BImSchG

Antrag auf Genehmigung von einer WKA  
am Standort 16278 Angermünde, Gemarkung Dob-  
berzin, Flur 1, Flurstück 52 (Reg.-Nr. G03223)

sonstiges:

### **Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange**

- keine Bedenken
- regionalplanerische Belange
- beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können,  
mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens
- sonstige Hinweise

## **Regionalplanerische Belange**

Bedenken und Anmerkungen auf Grundlage des sachlichen Teilregionalplans „Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ (vom 1. Dezember 2020, Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23. Dezember 2020, einzusehen unter [www.uckermark-barnim.de](http://www.uckermark-barnim.de)) existieren zu dem o.g. Plan nicht.

Der sachliche Teilregionalplan Windnutzung, Rohstoffsicherung und –gewinnung der RPG Uckermark-Barnim wurde mit Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 02.03.2021 für unwirksam erklärt. Dieses Urteil ist mittlerweile rechtskräftig.

Das VG Frankfurt/Oder hat in seinem Urteil vom 18.01.2017 (5 K 1347/13) festgestellt, dass der sachliche Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ vom 6. August 2004 offensichtliche Mängel im Sinne des § 11 Abs. 3 S. 2 in Verbindung mit § 27 Abs. 2 S. 1 Hs. 1 ROG hat.

Damit ist eine Bindungswirkung an diesen Plan und die darin enthaltenen Ziele der Raumordnung nach unserer Auffassung nicht mehr anzunehmen. Unter dieser Prämisse liegt für die Planungsregion Uckermark-Barnim kein gültiger Regionalplan zur Steuerung der Windenergie vor.

Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 45 des Landes Brandenburg vom 16.11.2022 hat die Gemeinsame Landesplanung Berlin Brandenburg die Rechtswirkung des §2c RegBkPIG in allen Planungsregionen aufgehoben.

Die Möglichkeit zur Ausweisung von Eignungsgebieten mit Ausschlusswirkung entfällt auf Grund der Vorgaben aus dem Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie an Land.

## **Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens**

Am 28. Juni 2023 hat die Regionalversammlung die Offenlegung des Entwurfs 2023 des integrierten Regionalplans Uckermark-Barnim (iRP UM-BAR) beschlossen.

Der beantragte Anlagenstandort befindet sich außerhalb der Gebietskulisse der Vorranggebiete Windenergienutzung des Entwurfs 2023. Wir weisen auf die neue Gesetzesgrundlage für das Repowering hin, wonach dieses zeitlich begrenzt auch außerhalb der Vorranggebiete nicht mehr unzulässig ist (§ 249 BauGB für Vorhaben im Sinne des § 16b Absatz 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes).

Der beantragte Standort befindet sich innerhalb der Kulisse des Freiraumverbundes des LEP HR, sowie des Regionalplanentwurfs 2023. Da der Regionalplanentwurf noch nicht rechtskräftig ist, kommt es hier maßgeblich auf den bereits rechtskräftigen Freiraumverbund des LEP HR an. Die konkrete Bewertung obliegt damit der Gemeinsamen Landesplanung.

Mit freundlichem Gruß



Claudia Henze  
Leiterin der Planungsstelle